

Gesetz
vom 14. Mai 1997
**über die Abänderung des Gesetzes gegen den
unlauteren Wettbewerb**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Oktober 1992 gegen den unlauteren Wettbe-
werb, LGBl. 1992 Nr. 121, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Bst. b

- b) über sich, seine Firma, seine Geschäftsbezeichnung, seine Waren,
Werke oder Leistungen, deren Preise, die vorrätige Menge, die Art
der Verkaufsveranstaltung oder über seine Geschäftsverhältnisse un-
richtige oder irreführende Angaben macht oder in entsprechender
Weise Dritte im Wettbewerb begünstigt;

Art. 21
Aufgehoben

Art. 24
Aufgehoben

II.

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Ausverkaufsordnung vom 22. Juli 1948, LGBl. 1948 Nr. 16, in der Fassung der Verordnung vom 23. Januar 1996, LGBl. 1996 Nr. 22, wird aufgehoben.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef